

Haftungsgesetz: HPfIG

Filthaut / Piontek / Kayser

11. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83598-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

einer erneuten Feststellungsklage in unverjährter Zeit mit gleichem Streitgegenstand nicht entgegen, wenn Schäden noch nach Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist gem. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB eintreten können (BGH VersR 2018, 892). Das Feststellungsinteresse für eine Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer zwar die Verpflichtung anerkannt hat, für den entstandenen Schaden einzustehen, aber nach Erfüllung der vom Geschädigten geltend gemachten Ansprüche das Entstehen weiterer Schäden bestreitet (KG r+s 2018, 503). Eine solche Klage ist begründet, wenn der Geschädigte die aus seiner Sicht bei verständiger Würdigung nicht eben fern liegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Folgeschäden aufzeigt (KG r+s 2018, 503: bejaht bei Knochenverletzungen).

J. Besonderheiten zur Verjährung

Ansprüche des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) gegen das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) aus § 1 wegen Beschädigung einer Trasse können der (kurzen) mietrechtlichen Verjährung gem. § 548 Abs. 1 BGB unterworfen sein, da diese nach Rechtsprechung des BGH nicht auf vertragliche Ansprüche beschränkt ist (LG Frankenthal RdTW 2025, 426 Rn. 41 ff. mwN; LG Mannheim RdTW 2024, 396 Rn. 27; ausführlich Wilting RdTW 2025, 162 Rn. 14 ff.) und ein Vertrag, der die Gewährung des Zugangs zu Eisenbahninfrastruktur zum Gegenstand hat, als Mietvertrag zu qualifizieren ist (BGHZ 228, 353 Rn. 13 ff. = VersR 2021, 1577; VersR 2025, 1201 Rn. 26; s. dazu Wilting RdTW 2025, 162 Rn. 9 ff.).

Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage

2 (1) ¹ Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ² Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsmäßigem Zustand befand. ³ Ordnungsmäßig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Absatz 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist;
2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;
3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

Übersicht

	Rn.
A. Entstehung und Bedeutung der Haftung für gefährliche Anlagen	1
B. Voraussetzungen der Anlagenhaftung	2a
I. Die der Haftung unterstellten Anlagen	2a
1. Begriff der Anlage	3
a) Allgemeines	3
b) Bewegliche Einrichtung	4
c) örtliche Lage, Dauer	5
d) Schutzzweck	6
2. Funktion der Anlage	7
a) Abschließende Bestimmung	7
b) Die bezeichneten Energien und Anlagen	8
c) Leitung, Abgabe	9
3. Zeitliche Begrenzung	19
II. Wirkungshaftung	21
1. Haftungsvoraussetzungen	21
a) Adäquate Verursachung	21

b) Zusammenhang mit der Funktion der Anlage ..	22
c) Anwendungsbereich im Einzelnen	23
2. Einzelfälle einer Wirkungshaftung	30
III. Zustandshaftung	31
1. Besonderheit der Zustandshaftung	31
2. Haftungsvoraussetzungen	32
a) Adäquate Verursachung, Schutzzweck der Norm	32
b) Nichtersatzpflichtige Schäden	33
3. Ordnungswidriger Zustand der Anlage	34
a) Allgemeines	34
b) Anerkannte Regeln der Technik	35
c) Unversehrtheit der Anlage	37
d) Maßgeblicher Zeitpunkt	38
4. Einzelfälle	40
5. Abgrenzung und Verhältnis zur Wirkungshaftung ..	41
IV. Ausnahmen	42
V. Inhaber der Anlage	43
1. Person des Inhabers	43
2. Vereinbarungen, Übergang	44
3. Begriff des Inhabers	45
a) Verfügungsgewalt	45
b) Eigene Verantwortung	46
4. Der Abnehmer als Inhaber	48
VI. Schadensersatz	50
1. Kein Unfallerfordernis	50
2. Schadenszufügung	51
3. Kausalzusammenhang	52
4. Ersatzberechtigter	53
a) Person des Geschädigten	54
b) Unmittelbare Schädigung	55
c) Einwilligung des Geschädigten	55
C. Ausschluss der Ersatzpflicht	56
I. Schaden innerhalb eines Gebäudes oder eines befriedeten Grundstücks	57
1. Zweck des Haftungsausschlusses	58
2. Innerhalb eines Gebäudes entstandener und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführender Schaden ..	59
a) Gebäude und schadensverursachende Anlage ...	59
b) Entscheidende Schadensursachen	61
c) Funktionsgemäße Verursachung	62
3. Schaden, der innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist	63
a) Grundstück im Besitz des Inhabers	63
b) „Befriedetes Grundstück“	64
II. Beschädigung einer Anlage zum Verbrauch oder zur Abnahme; Schädigung durch eine solche Einrichtung .	65
1. Begriff der Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	65a
2. Beschädigung einer Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	67
3. Schädigung durch eine Verbrauchs- oder Abnahmeanlage	68
III. Höhere Gewalt; Herabfallen von Leitungsdrähten	70
1. Höhere Gewalt	71
a) Begriff der höheren Gewalt	71
b) Die einzelnen Merkmale	72

2. Herabfallen von Leitungsdrähten	77
a) Allgemeines	77
b) Begriff des „Herabfallens“	78
D. Beweis	79
E. Haftungsfreistellung und Regress aufgrund der Vorschriften des SGB VII	81
F. Verhältnis zu anderen Vorschriften	82
G. Mithaftung, anderweitige Haftung	84

Schrifttum – Allgemein: Börner, Haftung für Anlagen: Delikt und Gefährdung (VEnergR 32/33), 1973, S. 50; Butze, Gefährdungshaftung der EVU für elektrische Unfälle in Abnehmeranlagen?, ElWirtsch 1961, 653; Däubner, Gefährdungshaftung für Energieanlagen, Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15.8.43 – RGBl. I S. 489 –, DJ 1943, 414; Dierkes, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; Driewer, Die Gefährdungshaftung des Betreibers von Abwässerleitungen nach dem Haftpflichtgesetz, Korrespondenz Abwasser 1978, 78; Engert, Die Haftpflicht der Mineralöl-Fernleitungs-Unternehmer, BB 1963, 657; Ertel, Haftung für Schäden durch Schmutz- oder Regenwasser, das aus Straßeneinläufen austritt, BADK-Inf. 1987, 1; Filthaut, Zur Wirkungshaftung nach § 2 I 1 HPfG, NJW 1983, 2687; Filthaut, Straßenverkehr und gefährliche Anlagen im Sinne von § 2 HaftPfG, NZV 1989, 460; Grothe, Zur Frage der Haftung beim Flüssiggas-Flaschenverkauf nach § 1a Reichshaftpflichtgesetz, Flüssiggas 1959, Heft 6; Klein, Die Haftung der Versorgungsunternehmen für Störungen in der Versorgungszufuhr, 1988; Itzel, Wasser im Keller! Haftungsfragen rund um überlastete Abwassersysteme, ZfW 2021, 160; Itzel, Wasser im Keller! Haftungsfragen rund um beschädigte Frisch- und Abwassersysteme, ZfW 2022, 109; BauR 2023, 9; Komp, Kommunale Haftung bei der Abwasserbeseitigung, BADK-Inf. 1991, 63; König, Zur Frage der Haftung von Gasversorgungsunternehmen nach dem Reichshaftpflichtgesetz, DWW 1963, 280; Krohn, Aktuelle Fragen des Kommunalen Haftungsrechts, BADK-Inf. 1993, 71; Kube, Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase, DB 1971, 1899; Lenkeit, Der Kaufmann in der Energie- und Wasserversorgung, 3. Aufl. 1992; Lenkeit, Zur Haftung der Wasserversorgungsunternehmen für Schäden von Kunden für im Wasser mitgeführte Verunreinigungen, gwf/R+S 2001, 31; Ludwig, Die Haftung der Kommunen bei Gasexplosionen, BADK-Inf. 1986, 106; Mattheis, Zur Haftung eines Energieversorgungsunternehmens bei dem Betrieb von Erdgastransportleitungen, DB 1970, 1575; Neumann-Duesberg, Haftung bei Unfällen aus Arbeiten an Fahrleitungsmasten, VersR 1964, 208; Odenthal, Haftung der Versorgungsunternehmen für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten bei der Energie- und Wasserlieferung, BADK-Inf. 1986, 102; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten, 6. Aufl. 2016; Rumpf, Gefährdungshaftung für Energieanlagen, ElWirtsch 1943, 319; Scharnagl, Gefährdungshaftung für Gullydeckel? Eine kritische Analyse der Rechtsprechung, BADK-Inf. 1992, 92; Schenek, Rechtsprechungsüberblick zu Kostenersatz und Haftung bei Wasserrohrbrüchen an Hausanschlüssen, BWGZ 2008, 56; H. Schmidt, Haftung für Überschwemmungsschäden, VersR 1995, 1269; Schreiber/Salmen, Die allgemeine gesetzliche Haftung von Netzbetreiber und -eigentümer, RdE 2017, 62; Schulz, Neuregelung bei der Gefährdungshaftung, NJW 1978, 255; Schulze, Die Gefährdungshaftung der Betreiber von Rohrleitungen, insbesondere von gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, VersR 2000, 1337; Schulze, Die Haftung der Betreiber:innen von Ladeinfrastruktur nach dem HaftpflichtG, IR 2022, 57; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015; Seifert, Rechtsfolgen bei der Überbauung oder Überpflanzung von Gas- und Wasserhausanschlussleitungen, gwf/R+S 1993, 23; Werp, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, FS Boujong 1996, S. 673.

Wirkungshaftung: Dierkes, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; Feldhaus, Verordnung über elektromagnetische Felder, 2003; Filthaut, Zur Wirkungshaftung nach § 2 I 1 HPfG, NJW 1983, 2687; Fritz, Zivilrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen elektromagnetische Felder, BB 1995,

2122; Karle, Haftung für Rückstauschäden, BADK-Info 1983, 58; Kutscheid, Die Verordnung über elektromagnetische Felder, NJW 1997, 2481; H. Schmidt, Haftung für Überschwemmungsschäden, VersR 1995, 1269; Werp, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, FS Boujong 1996, S. 673.

Zustandshaftung: Ballerstedt, Die haftungsrechtliche Bedeutung technischer Vorschriften in der Energiewirtschaft, VEnergR 23/24; Behrens, Rückstauschäden – Anspruchsgrundlage § 2 HPfG, BADK-Inf. 1984, 2; Breuer, Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AöR 101, 46; Dierkes, Die privatrechtliche Haftung kraft Gesetzes für Schäden durch Rohrleitungsanlagen, 2014; Filthaut, Straßenverkehr und gefährliche Anlagen im Sinne von § 2 HPfG, NZV 1989, 460; Filthaut, Die Zustandshaftung für ordnungswidrige Anlagen nach § 2 Abs. 1 S. 2 HPfG, VersR 1997, 145; Kühn, Gefährdungshaftung bei verkehrswidrigem Zustand von Kanaldeckeln, BADK-Inf. 1995, 110; Lukes, Die Bedeutung der sogenannten Regeln der Technik für die Schadensersatzpflicht von Versorgungsunternehmen, VEnergR 23/24, 22; Sachs, Über die Rechtsverbindlichkeit der VDE- und sonstiger Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Folgerungen des Zivil- und Strafrechts, ElWirtsch 1955, 582; Scharnagl, Gefährdungshaftung für Gullydeckel? Eine kritische Analyse der Rechtsprechung, BADK-Info 1992, 92; Schulze, Die Gefährdungshaftung der Betreiber von Rohrleitungen, insbesondere von gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, VersR 2000, 1337; Seibel, Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“, NJW 2013, 3000; Werp, Zur Haftung beim Betrieb von Entwässerungsanlagen, FS Boujong 1996, S. 673.

Ausschluss der Ersatzpflicht: Böhmer, Ist ein Unfall durch Blitzschlag durch höhere Gewalt verursacht?, MDR 1961, 288; Braun, Haftung der Kommunen bei Naturkatastrophen, BADK-Inf. 2008, 58; Bennemann, Gibt es Haftungsbeschränkungen wegen wirtschaftlicher Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei leitungsgebundenen Einrichtungen?, VersR 2010, 740.

A. Entstehung und Bedeutung der Haftung für gefährliche Anlagen

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16.8.1977 (BGBl. 1977 I 1577) hat die bis dahin in § 1a RHG geregelte **Haftung für gefährliche Anlagen** neu gestaltet. Die **geänderte** Fassung wurde am 4.1.1978 im Rahmen der Neufassung des HPfG als dessen § 2 bekanntgemacht (BGBl. 1978 I 145). Die bis dahin geltende Bestimmung des § 1a RHG war durch Gesetz vom 15.8.1943 (RGBl. 1943 I 489) in das RHG eingefügt worden. Sie unterstellte erstmalig Anlagen zur Fortleitung oder zur Abgabe von Elektrizität oder Gas der Gefährdungshaftung. Nach dem Erlass des RHG am 7.6.1871 hatte sich die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft stark entwickelt. Insbesondere **elektrische Leitungen**, die über fremde Grundstücke und öffentliche Wege führten, gefährdeten die Allgemeinheit in erheblichem Maße. Hauptgeschädigte waren Landwirte, die häufig Schäden dadurch erlitten, dass der Draht einer elektrischen Freileitung riss und Weidevieh mit dem noch stromführenden Draht unmittelbar oder durch andere Leiter (etwa einen Eisenzaun) in Berührung kam. Auch kam es dadurch zu Schäden, dass aufgrund von Undichtigkeiten ausströmendes Gas aus **Rohrleitungen der öffentlichen Gasversorgung** in Gebäude eindrang und Menschen vergiftete oder Explosionen verursachte. Man erkannte, dass die Verschuldenshaftung schon wegen der für den Geschädigten schwierigen

Beweislage keinen angemessenen Schadensausgleich bieten konnte und auch der von der Rechtsprechung entwickelte verschuldensunabhängige Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (Immissionen von einem Nachbargrundstück) wegen des beschränkten Kreises der Ersatzberechtigten (hierzu → § 12 Rn. 257 sowie Filthaut VersR 1992, 150 (154)) nicht reichte. Das führte zu der Überlegung, den Inhabern von Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas eine **verschuldensunabhängige Haftung** aufzuerlegen (amtl. Begr. zum Gesetz vom 15.8.1943, DJ 1943, 430; Däubler DJ 1943, 414; Rumpf ElWirtsch 1943, 319; → Rn. 6, 22, 67).

- 2 Die **Beschränkung der Gefährdungshaftung auf Strom- und Gasanlagen** erwies sich in der Folgezeit als zu eng. Es entstanden Rohrleitungsanlagen, die nicht nur dem Transport oder der Abgabe von „Gas“ iS eines Energieträgers, sondern auch von **anderen Gasen** oder von **Dämpfen** (zB für Fernheizungen) oder von **Flüssigkeiten** (zB Wasserleitungen oder Pipelines für Öl oder Ölprodukte) dienten und die nicht nur wegen der Art und Menge des transportierten Stoffs, sondern auch wegen der **Ausdehnung des Leitungsnetzes** ein besonderes Schadensrisiko darstellten (hierzu Dierkes Privatrechtliche Haftung S. 21). Auch hier scheiterte ein hinreichender Haftungsschutz an den strengen Anforderungen der Verschuldenshaftung. Versuche, die Rechtsstellung des Geschädigten durch Haftungsverträge zu verbessern (Kube DB 1971, 1899 (1902)), bewirkten keine grundlegende Änderung, sondern verdeutlichten nur die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Das der Gefährdungshaftung zugrunde liegende **Enumerationsprinzip** (BGHZ 54, 332 = NJW 1971, 32; BGHZ 55, 229 = NJW 1971, 607; NZV 2006, 539 Rn. 13) ließ es auch nicht zu, im Wege der Rechtsanalogie einen von der Verschuldenshaftung losgelösten Ersatzanspruch zu begründen (zur Schadensersatzpflicht bei Schäden durch Bruch oder Korrosion von Wasserleitungen s. BGH VersR 1958, 194 mzustAnm Böhmer VersR 1958, 221; BGHZ 55, 229 = NJW 1971, 607; s. auch BGH NZV 2006, 539; KG NZV 2008, 29; OLG Neustadt gwf 1961, 44; LG Osnabrück gwf 1958, 45; LG Hannover gwf 1958, 1142; LG Essen gwf 1961, 202; LG Heidelberg VersR 1976, 101; vgl. ferner BGHZ 54, 332 = NJW 1971, 32; Engert BB 1963, 657 (660)). Durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16.8.1977 (BGBl. 1977 I 1577) wurde deshalb die **Gefährdungshaftung** mit Wirkung vom 1.1.1978 auf die genannten Anlagen **ausgedehnt** (zur zeitlichen Geltung → Einl. Rn. 6). Zudem wurde die Haftung für gefährliche Anlagen allgemein erweitert, indem auch **Leitungsanlagen im Produktionsbereich** in die Gefährdungshaftung einbezogen wurden, und die bisherige Beschränkung der Ersatzpflicht auf Schäden durch einen **Unfall** entfiel (BT-Drs. 8/108, 11 ff.).

B. Voraussetzungen der Anlagenhaftung

I. Die der Haftung unterstellten Anlagen

Der Haftung unterliegen Stromleitungsanlagen und Rohrleitungsanlagen 2a für Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten sowie Anlagen zur Abgabe dieser Energien oder Stoffe.

1. Begriff der Anlage. a) Allgemeines. Unter einer Anlage ist eine 3 **technische Einrichtung** im weitesten Sinne zu verstehen (BGHZ 202, 217 Rn. 14 = r+s 2014, 557; LG Nürnberg-Fürth BeckRS 2021, 55154 Rn. 9: Deckel des Domschachtes, der zur Befüllung der unterirdischen Kraftstoff-tanks einer Tankstelle dient; s. auch § 3 Abs. 2, Abs. 3 UmweltHG und BGHZ 172, 287 Rn. 15 = VersR 2007, 1413). Zu fordern ist eine gewisse **Selbstständigkeit**. So stellen etwa der Mast einer Hochspannungsleitung und der Kanaldeckel eines Abwasserkanals für sich genommen keine Anlagen dar; sie sind nur **Teile** einer Anlage (→ Rn. 13 f.). Eine Anlage verliert ihre Selbstständigkeit allerdings nicht bereits dadurch, dass sie Teil einer anderen Anlage ist, zB ein Hausanschluss (→ Rn. 12, 48), der innerhalb eines Hauses gelegen ist (BGHZ 202, 217 Rn. 14 = r+s 2014, 557; OLG Rostock BeckRS 2020, 52953 Rn. 22; aA Lorenz/Canaris SchuldR BT II/2 § 84 IV 1b). Aus der Absicht des Gesetzgebers, gefährliche „Betriebe“ der verschärften Haftung zu unterstellen (Begr. zum Gesetz vom 15.8.1943, DJ 1943, 430), kann nicht gefolgert werden, dass es sich stets um „**betrieblich“ genutzte Anlagen**, zB eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, handeln muss; auch **privat betriebene Anlagen**, zB eine Lichtleitung für ein Wohnhaus, können die Haftung nach § 2 begründen (→ Rn. 45 ff.).

b) Bewegliche Einrichtung. Aus dem Wortlaut des § 2 ergibt sich nicht, 4 dass es sich bei der Anlage um eine **ortsfixe Einrichtung** handeln muss (BGHZ 172, 287 Rn. 15 = VersR 2007, 1413; r+s 2024, 560 Rn. 23; anders noch Art. 3 Nr. 2 und 3 des Referentenentwurfs 1967 sowie § 3 Abs. 2 UmweltHG). Nach hM fallen unter den ebenfalls nicht näher definierten Anlagenbegriff des § 89 Abs. 2 WHG (früher § 22 Abs. 2 WHG) auch Tankwagen, Tankschiffe, Kesselwagen und Behälter, die auf einem Kraftfahrzeug befördert werden (BGHZ 47, 1 = NJW 1967, 1131; VersR 1969, 925; BGHZ 57, 257 = NJW 1972, 205; BGHZ 76, 35 = NJW 1980, 943; NJW 1993, 2740; OLG Köln NJW-RR 1994, 1510; Berendes/Frenz/Müggenborg/Reiff WHG § 89 Rn. 68; BeckOK UmweltR/Hilf WHG § 89 Rn. 47; Lorenz VersR 1963, 593 (603)). Während es jedoch § 89 Abs. 2 S. 1 WHG (früher gleichlautend § 22 Abs. 2 S. 1 WHG aF) ua als Zweck der Anlage bezeichnet, Stoffe „zu befördern **oder** wegzuleiten“, weist das Erfordernis des „**Leitens**“ in § 2 Abs. 1 S. 1 darauf hin, dass der Transport stets in der Art eines „**Strömungsvorgangs**“ vor sich gehen soll (OLG Saarbrücken VRS 102, 92 (93); vgl. auch Theobald/Kühling/Theobald EnWG § 3 Rn. 104 ff.). Fahrzeuge oder Schiffe, die die in § 2 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Stoffe unmittelbar oder in selbständigen Behältnissen **transportieren**, zB elektrischen Strom in Batterien oder Gas oder Öl in Tanks

oder Flaschen, erfüllen deshalb das Leitungserfordernis dieser Vorschrift nicht (aA Grothe Flüssiggas 1959, Heft 6). Anders liegt es aber, wenn die Einrichtung allein oder zusätzlich der **Abgabe** dient, zB Propangasflaschen (so zutr. OLG Hamm NZV 2006, 540; OLG Köln NJOZ 2006, 3056; Grothe Flüssiggas 1959, Heft 6; s. auch zu § 22 Abs. 2 WHG aF für Tankfahrzeuge BGH NJW 1993, 2740 (2741)). Auch kann eine Anlage ihrerseits **Teil einer ortsveränderlichen Einrichtung** sein, zB eine Lichtleitung oder ein Wasserrohr als Teile eines Schiffes oder eines Kraft- oder Bahnfahrzeugs (AG Mannheim NZV 2010, 302: Stromleitungsnetz eines Sportboots).

- 5 **c) örtliche Lage, Dauer.** Unerheblich ist, ob die Anlage **oberhalb, unterhalb oder auf der Erdoberfläche** verlegt ist, zB eine Stromleitung als Freileitung oder als Erdkabel. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Anlage für längere **Dauer** eingerichtet wird. So sind etwa auch Strom- oder Wasserleitungen, die für eine Baustelle oder einen Jahrmarkt gelegt werden, Anlagen iSv § 2 Abs. 1 S. 1 (OLG Köln VersR 1970, 229; KG NZBau 2006, 440 = IBR 2006, 57 mAnm v. Rintelen; OLG Schleswig SchlHA 2013, 202 = r+s 2014, 80 Ls.).
- 6 **d) Schutzzweck.** Die Vorschrift des § 2 soll nur typischerweise **gefährliche Anlagen** erfassen (BGHZ 88, 85 = NJW 1984, 615; BGHZ 109, 8 = NJW 1990, 1167). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist eine Frage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der **Verkehrsauffassung**. So wird man ein kleines Wasserbehältnis (Eimer, Kanister, Fass), auch wenn es zur Abgabe eines in § 2 Abs. 1 S. 1 angeführten Stoffes bestimmt ist, nicht als Anlage iS dieser Bestimmung anzusehen können, weil es nicht jene Gefahren auslöst, die den Gesetzgeber zur Einführung der strengen Gefährdungshaftung veranlasst haben (BGH NJW-RR 1990, 1500: Regenfallrohr einer Autobahnbrücke; s. auch zum Eisenbahnbegriff BGH NJW 1960, 1345: Skischlepplift sowie Larenz VersR 1963, 593 (598); zu § 22 WHG aF – jetzt gleichlautend § 89 WHG – s. BGH NJW 1999, 3203; OLG Köln VersR 1967, 872; s. ferner Berendes/Frenz/Müggenborg/Reiff WHG § 89 Rn. 68). Andererseits ist nicht entscheidend, ob es sich um ein größeres Leitungsnetz handelt. Auch Anlagen, deren Größe und Ausdehnung begrenzt sind, fallen unter die Haftung nach § 2 (zutr. OLG Saarbrücken VRS 102, 92 (94) im Umkehrschluss zur Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 1). Bedenklich erscheint die Auffassung des BGH (NJW-RR 1990, 1500), ein Schaden durch ein herabfallendes Regenrohr begründe nicht die Haftung nach § 2 Abs. 1 S. 1, weil es sich nicht um eine Anlage handle, die typischerweise Gefahren hervorrufe, die den Grund für die Einführung der strengeren Haftung nach dieser Vorschrift gegeben hätten. Das wäre dann richtig, wenn das Rohr in dem verschiedenen Fall bereits auf der Fahrbahn gelegen und hierdurch einen Kraftfahrzeugunfall verursacht hätte. Tatsächlich hatte der Geschädigte aber behauptet, es sei dadurch zum Unfall gekommen, weil das Rohr unmittelbar vor seinen herannahenden Pkw gefallen sei. Die Schadensentstehung stand somit in einem so engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der **Gesamtanlage**, dass sie dieser und nicht dem Rohr als selbständig gewordenem Teil der Anlage zuzurechnen war (→ Rn. 33). Aus dem Schutzzweck des § 2 lässt sich nicht die Einschränkung herleiten, dass für aus der **unerlaubten**